

Baumschutzsatzung

STADT KIRCHHEIM UNTER TECK

Satzung zum Schutz von Bäumen und Baumbeständen in der Großen Kreisstadt Kirchheim unter Teck

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, sowie des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und des § 33 sowie 73 Abs. 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (NatSchG) vom 13. Dezember 2005 hat der Gemeinderat der Stadt Kirchheim unter Teck am 09.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Kirchheim unter Teck werden innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Bäume mit mindestens 80 cm Stammumfang sowie Taxus (Eiben) ab 60 cm Stammumfang, gemessen 100 cm über dem Erdboden, unter Schutz gestellt. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für folgende Bäume:
 - a) eingetragene Naturdenkmale (nach § 24 Naturschutzgesetz);
 - b) Pappeln, Birken;
 - c) in Baumschulen, Gärtnereien und Erwerbsobstanlagen;
 - d) in forstwirtschaftlich genutzten geschlossenen Beständen.
 - e) an Bundesstraßen

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Bestandserhaltung der Bäume

- a) zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes;
- b) zur Erhaltung des Stadtklimas;
- c) zur Sicherung der Entwicklung und Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts und zur Sicherung bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.
- d) zur Sicherung von Flächen für die Naherholung
- e) zur Sicherung von Biotopvernetzungselementen
- f) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen
- g) aus landeskundlichen oder kulturellen Gründen

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu zerstören. Handlungen, durch die diese geschädigt oder in ihrem Aufwuchs beeinträchtigt werden, sind unzulässig.
- (2) Insbesondere ist es im Kronenbereich der geschützten Bäume verboten:
 - a) die Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton) zu befestigen;
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen;
 - c) Salz, Öl, Säuren oder Laugen zu lagern oder auszuschütten;
 - d) im Boden wirksame Unkrautvernichtungsmittel anzuwenden;
 - e) Streusalz anzuwenden, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört.

§ 4 Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Nutzung der Bäume sowie Maßnahmen, die zu deren Pflege und Erhaltung dienen.
- (2) Zulässig sind ferner Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen sowie ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung.

§ 5 Befreiung

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Stadt Kirchheim unter Teck nach § 79 NatSchG eine Befreiung erteilen, wenn
 - a) eine nach einem Bebauungsplan oder nach § 34 Baugesetzbuch zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
 - b) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind;
 - c) der Baum krank ist und die Erhaltung nicht aufgrund öffentlicher Belange geboten oder nicht mit Erfolg möglich ist;
 - d) durch den Baum vor Fenstern der Zutritt von Licht und Sonne in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.
 - e) überwiegend öffentliche Belange die Befreiung erfordern.

- f) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und Abweichungen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.
- (2) Anträge auf Befreiung sind beim Umweltbeauftragten im Amt für Stadtentwicklung zu stellen. Auf Verlangen sind eine schriftliche Begründung und/oder ein Lageplan vorzulegen, in dem der Standort und die Art des Baumes eingetragen ist.
- (3) Auf Grundlage des Antrages und der fachlichen Prüfung entscheidet das Bauordnungsamt über den Antrag durch schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist gebührenpflichtig. Eine Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere der Verpflichtung zu Ersatzpflanzung nach § 7, verbunden werden.

§ 6 Schutz und Pflegemaßnahmen

Die geschützten Bäume sind so zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihr Fortbestand und ihre Leistungsfähigkeit langfristig gesichert bleiben.

§ 7 Ersatzpflanzungen und Folgebeseitigungen

Bei Eingriffen in den geschützten Baumbestand, die zu einer Bestandsminderung führen, kann die Stadt Kirchheim unter Teck, soweit angemessen und zumutbar, entsprechende Ersatzpflanzungen verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn Bäume ohne Befreiung entfernt, unfachmännisch geschnitten oder anderweitig geschädigt wurden.

Ersatzpflanzungen gelten erst dann als erfolgt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Diese Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Die erfolgten Ersatzpflanzungen sind schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen begeht, die nach § 3 dieser Verordnung für unzulässig erklärt sind.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.